

Antrag

ader Abgeordneten Thomas Hacker, Katja Suding, Grigorios Aggelidis, Renata Alt, Christine Aschenberg-Dugnus, Dr. Jens Brandenburg (Rhein-Neckar), Dr. Marco Buschmann, Carl-Julius Cronenberg, Britta Katharina Dassler, Hartmut Ebbing, Dr. Marcus Faber, Daniel Föst, Otto Fricke, Reginald Hanke, Peter Heidt, Katrin Helling-Plahr, Markus Herbrand, Katja Hessel, Manuel Höferlin, Dr. Christoph Hoffmann, Reinhard Houben, Olaf in der Beek, Dr. Christian Jung, Karsten Klein, Dr. Marcel Klinge, Daniela Kluckert, Pascal Kober, Dr. Lukas Köhler, Carina Konrad, Ulrich Lechte, Roman Müller-Böhm, Frank Müller-Rosentritt, Dr. Martin Neumann, Hagen Reinhold, Bernd Reuther, Dr. Wieland Schinnenburg, Matthias Seestern-Pauly, Judith Skudelny, Hermann Otto Solms, Bettina Stark-Watzinger, Dr. Marie-Agnes Strack-Zimmermann, Benjamin Strasser, Michael Theurer, Stephan Thomae, Manfred Todtenhausen, Dr. Andrew Ullmann, Gerald Ullrich, Nicole Westig und der Fraktion der FDP

Ausleihe digitaler Güter in öffentlichen Bibliotheken

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Öffentliche Bibliotheken haben eine wichtige gesamtgesellschaftliche Funktion als Vermittler von Kultur, Literatur und Wissen. Dies zeigt sich auch daran, dass Bibliotheksnutzer fleißige Käufer von Büchern sind. Die Zugänglichkeit von öffentlichen Bibliotheken ermöglicht die Teilhabe der Bevölkerung am Kultur- und Bildungsschatz. Zugleich nehmen öffentliche Bibliotheken einen wesentlichen Bildungsauftrag wahr. Diese Aufgaben müssen und sollen die öffentlichen Bibliotheken - unabhängig von der Trägerschaft - auch in Zukunft erfüllen können. Dafür müssen die öffentlichen Bibliotheken sich den Herausforderungen der Digitalisierung stellen und aber auch stellen können.

Sowohl der Büchermarkt als auch der Markt für eBooks befinden sich in einem Transformationsprozess, dessen Verlauf und Auswirkungen zueinander nicht absehbar sind. Eindeutig ist jedoch die zunehmende Akzeptanz von eBooks allgemein und digitalen Kauf-, Miet- und Leihmodellen im Besonderen. Im gesamten Jahr 2018 haben 3,6 Millionen Menschen mindestens ein eBook erworben (https://www.boersenblatt.net/2019-02-15-artikel-_e-books_im_hoehenflug_-kennzahlen_zum_buchmarkt_2018_.1599949.html). Allein im ersten Halbjahr 2019 kauften 2,7 Millionen Menschen in Deutschland ein eBook (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/232198/umfrage/kaeuffer-von-e-books-in-deutschland/>).

Das digitale Angebot der Bibliotheken ist ebenfalls stetig gewachsen. Rund 3300 Bibliotheken bieten eBooks im digitalen Ausleihangebot an. Bis Ende 2019 haben die öffentlichen Bibliotheken rund 4,1 Millionen eBooks angeschafft. Dieses Portfolio steigt pro Jahr um 550.000 Neuanschaffungen. Das zeigt, dass digitale Güter in der Mitte der Gesellschaft als auch in öffentlichen Bibliotheken angekommen sind.

Die Ausleihe physischer Bücher ist bislang urheberrechtlich privilegiert. Bibliotheken können alle am Markt befindlichen Werke im Buchhandel frei erwerben und für die eigene Ausleihe bereitstellen. Neben dem Kaufpreis für das physische Buch wird pauschal für das Ausleihangebot eine sogenannte Bibliothekstantieme bezahlt. Dabei entrichten die Bibliotheken den Kaufpreis aus ihrem Medienbudget, wohingegen die Länder und der Bund die Mittel für die Bibliothekstantieme bereitstellen.

Die elektronische Leihe gründet jedoch auf dem Prinzip des Lizenzvertrags. Rechteinhaber müssen den Bibliotheken die Nutzung, den Umfang der Nutzung und die Nutzungsdauer durch Lizenzvertrag gestatten. Die Angebote der Bibliotheken werden jedoch durch Preise, die diejenigen für physische Bücher substanziell überschreiten, sowie durch für viele Werke geltende Ausschlüsse oder Sperrfristen für die elektronische Leihe wesentlich erschwert. Die Verhandlungen über die entsprechenden Rechteeinräumung und Vergütung digitaler Werke erfolgt vornehmlich über sogenannte Aggregatoren. Aggregatoren übernehmen dabei nicht nur eine Mittlerrolle zwischen den Verlagen und öffentlichen Bibliotheken, sondern stellen auch den Bibliotheken die notwendige technische Ausleihplattform mit dem entsprechenden digitalen Rechtemanagementsystem bereit. In den meisten Fällen wird zwischen den Parteien ein serielles Nutzungsrecht vereinbart, dass dem Kauf haptischer Bücher nachempfunden wurde. Das bedeutet, dass pro erworbener Lizenz nur ein digitaler Ausleihvorgang gleichzeitig vorgenommen werden kann.

Eine weitere Besonderheit der elektronischen gegenüber der physischen Ausleihe besteht darin, dass hier gerade keine Bibliothekstantieme gezahlt werden.

Die bisher ergangenen Urteile des EuGH im Rechtsstreit der "Vereniging Openbare Bibliotheken" (Vereinigung der öffentlichen Bibliotheken der Niederlande) gegen die niederländische Verwertungsgesellschaft "Stichting Leenrecht" sowie im Rechtsstreit der niederländischen Verlegervereinigung (NUV) gegen den Gebraucht-eBook-Händler "Tom Kabinet" haben zwar deutlich gemacht, dass die digitale Ausleihe durch Bibliotheken möglich ist (Urteil vom 10.11.2016, Rs. C-174/15 - Stichting Leenrecht), aber generell eine Erschöpfung im Digitalen - anders als im haptischen Buchmarkt - nicht eintreten kann (Urteil vom 19.12.2019, Rs. C-263/18 - Tom Kabinet).

Das e-lending - die Ausleihe von eBooks und sonstigen urheberrechtlich geschützten, digitalen Inhalten - befindet sich weiterhin in einem Spannungsfeld. Einerseits sollten Bibliotheken in die Lage versetzt werden, eBooks zu gleichen Bedingungen wie physische Bücher anzubieten. Andererseits sollte das Angebot der Bibliotheken nicht den Primärabsatzmarkt negativ beeinflussen und dazu führen, dass Verlage und Autoren rechtlich und finanziell schlechter gestellt werden. Hierbei sollte Beachtung finden, dass eBooks keinen Abnutzungseffekten unterliegen und sich aus Nutzerperspektive höchstens geringfügig in Qualität und Handhabung von kommerziellen Ausleihangeboten der Buchverlage und Buchhandelspartner unterscheiden. Für das e-Lending müssen tragfähige Lösungen gefunden werden, die den verschiedenen berechtigten Interessen von Autoren, Verlagen, Bibliotheken und Bibliotheksnutzern gerecht werden und in einen fairen Ausgleich bringen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf:

1. eine flexible sowie sach- und interessengerechte Lösung des e-lending für Bibliotheken, Aggregatoren, Verlage und Urheber zu finden;
2. zu prüfen, inwieweit der Umfang und die Höhe der Bibliothekstantieme angepasst werden müsste;
3. beim e-lending auf Schrankenregelungen zu verzichten und weiterhin auf Lizenzvereinbarungen zu setzen;
4. einen gesetzlichen Rahmen durch Implementierung eines neuen § 27a UrhG zu schaffen, welcher die elektronische Ausleihe legaldefiniert und entsprechende Rechte und Pflichten für die Vertragsparteien hinsichtlich Bereitstellung von Lizenzen und angemessener Vergütung vorsieht;
5. die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien dahingehend auszutarieren, dass die Rechteinhaber dazu verpflichtet werden, ihre Werke den Aggregatoren für eine Lizenzierung zu angemessenen und marktüblichen Bedingungen anzubieten;
6. potentielle Streitigkeiten aus dem Bereich des e-lending unter eine gesetzliche Verpflichtung zur Durchführung von vorgeschalteten Schiedsverfahren bei der Schiedsstelle des DPMA zu stellen;
7. Streitigkeiten über die Angemessenheit und Marktüblichkeit vertraglich festzulegender Konditionen zwischen Bibliotheken und Aggregatoren mit Verlagen und Urhebern ebenfalls im vorgelagerten Schiedsverfahren zu klären;
8. hierfür den § 92 Abs. 2 VGG dahingehend zu ändern, dass nunmehr auch Fälle von Vertragsabschlüssen bei der elektronischen Leihe erfasst werden.

Berlin, den 12. Oktober 2020

Christian Lindner und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.